



Hospital zum Heiligen Geist

Kämmereiamt

Biberach, 05.08.2019

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2019/181

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hospitalrat	nicht öffentlich	07.10.2019	Vorberatung			
Gemeinderat in Stiftungssachen Hospital	öffentlich	21.10.2019	Beschlussfassung			

Betrauungsakt für die Bürgerheim Biberach gGmbH zum 01.01.2019

I. Beschlussantrag

Dem in der Anlage 1 beigefügten Betrauungsakt für die Bürgerheim Biberach gGmbH wird rückwirkend zum 01.01.2019 zugestimmt.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Staatliche Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen und den Binnenmarkt stören, deshalb sind sie gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) **grundsätzlich verboten**. Allerdings gibt es Gründe, die staatliche Beihilfen erforderlich machen können, um ökonomische und/oder politische Ziele zu erreichen (vgl. Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV). Um dies legal zu ermöglichen, wurden von der europäischen Kommission unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen.

Die Definition einer staatlichen Beihilfe ist weit gefasst. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um einen durch eine staatliche oder staatsnahe Stelle selektiv gewährten Vorteil an ein Unternehmen, das potenziell den Wettbewerb verfälschen und Auswirkungen auf den Handel in der EU haben könnte. Unternehmen in diesem Sinne sind Organisationen, die Waren oder Dienstleistungen am Markt anbieten.

Ein möglicher Vorteil kann hierbei viele Formen haben: Dabei kann es sich nicht nur um einen Zuschuss, einen regelmäßigen Verlustausgleich, ein Darlehen oder eine Steuervergünstigung handeln, sondern auch z. B. um die kostenlose oder verbilligte Nutzung staatlicher Liegenschaften oder um einen Verkauf staatlicher Grundstücke oder Immobilien zu einem subventionierten Preis.

Mit dem im Jahr 2012 in Kraft getretenen „Almunia-Paket“ hat die Europäische Kommission Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut sind, unter bestimmten Voraussetzungen von der Notifizierungspflicht (Anmeldung bei der EU-Kommission) freigestellt.

Für Unternehmen, die innerhalb von drei Jahren mehr als 500.000 Euro aus öffentlichen Geldern beziehen, ist ein Betrauungsakt nach Maßgabe des DAWI-Beschluss der Europäischen Kommission zu erlassen. Für die Berechnung der Beträge ist die Summe aller öffentlichen gewährten Zuschüsse maßgeblich. Im Betrauungsakt sind unter anderem Art und Umfang der übertragenen Aufgaben zu definieren und die Parameter für die Gewährung der jährlichen Zuschüsse festzulegen.

Die Betrauung kann längstens für die Dauer von 10 Jahren ausgesprochen werden.

Um die Fragestellung juristisch korrekt zu beleuchten, haben wir den Rat von Prof. Dr. Schick eingeholt. Er kommt nach Prüfung des vorliegenden Sachverhalts zum Ergebnis, dass vor dem Hintergrund der weitreichenden Konsequenzen von Verstößen gegen das EU-Beihilferecht aus Gründen der Rechtssicherheit der Erlass eines Betrauungsakts aus anwaltlicher Sicht nicht nur empfehlenswert, sondern dringend erforderlich ist.

2. Betrauungsakt für die Bürgerheim Biberach gGmbH

Nach § 1 des Landespflegegesetzes (LPfIG) haben die Landkreise die notwendige Grundversorgung der Bevölkerung mit pflegerischen Leistungen sicherzustellen. Diese Aufgaben können freiwillig auch von kreisangehörigen Gemeinden und freigemeinnützigen Trägern übernommen werden. Der Hospital zum Heiligen Geist ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Nach § 2 der Stiftungssatzung wird der Stiftungszweck durch Aufgaben im Bereich der freien Wohlfahrtspflege erfüllt, insbesondere durch die Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Menschen in Heimen und öffentlichen Einrichtungen. Die Hospitalstiftung ist Träger mehrerer sozialer Einrichtungen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege.

Die Versorgung der Bevölkerung mit pflegerischen Leistungen kann u. a. durch den Betrieb von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sichergestellt werden. Deren Betrieb ist eine wirtschaftliche Tätigkeit, die dem Allgemeinwohl dient und zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger sowie im Interesse der Allgemeinheit erbracht wird. Der Betrieb von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen ist daher als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einzuordnen.

Die dargestellten Dienstleistungen werden von der Bürgerheim Biberach gGmbH erbracht, einer Tochtergesellschaft, dessen Träger allein die Hospitalstiftung ist. Nach aktueller Einschätzung der Geschäftsleitung der Bürgerheim Biberach gGmbH wird die Gesellschaft auch in Zukunft kein ausgeglichenes Ergebnis erreichen können. Da die Verlustausgleichszahlungen der Hospitalstiftung, also die Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln, an die Bürgerheim Biberach gGmbH innerhalb von drei Jahren voraussichtlich die Grenze von 500.000 € überschreiten werden, muss eine förmliche Betrauung in Form eines Betrauungsaktes durch den Gesellschafter erfolgen (**Anlage 1**). Da die Hospitalstiftung bereits in der Vergangenheit Verluste der Bürgerheim Biberach gGmbH ausgeglichen hat, wird die rückwirkende Betrauung vorgeschlagen, um zumindest ab dem Jahr 2019 Rechtssicherheit zu haben.

Angelehnt an die Verluste in der Vergangenheit - ohne Sonderfaktoren - schlagen wir daher für den 10jährigen Zeitraum der Betrauung einen Betrag von 4 Mio. € vor, was einem durchschnittlichen Jahresbetrag von 400.000 € entspricht. Sollten die tatsächlichen Verluste dauerhaft den Gesamtbetrag überschreiten, könnten die Verluste über eine Herabsetzung des Stammkapitals teilweise ausgeglichen werden; alternativ könnte man über eine Erhöhung der Betrauung nachdenken. Insgesamt geht die Hospitalverwaltung davon aus, dass die in der Betrauung vorgeschlagenen Werte in der Realität dauerhaft unterschritten werden.

Leonhardt

Anlage 1